

# Nutzungsordnung für den Sportbus

## TSV Oberstdorf 1888 e.V.

Diese Nutzungsordnung regelt die Nutzung des vereinseigenen Sportbusses. Sie ist für alle Nutzer\*innen sowie für alle Fahrer\*innen verbindlich. Mit der Übernahme des Busses werden die Bestimmungen dieser Ordnung anerkannt.

### § 1 Nutzungszweck und Rangfolge

Der Sportbus dient ausschließlich dem Sport- und Vereinsbetrieb des TSV Oberstdorf 1888 e.V. Eine private oder sonstige nichtsportliche Nutzung ist nach Beschluss des Sportrates vom 06.11.2024 ausgeschlossen. Busverwalter ist zur Zeit Ralf Roth : [ralf@firma-roth.de](mailto:ralf@firma-roth.de) ☎ 0176 34672131

Bei konkurrierenden Anfragen gilt folgende Rangfolge:

1. **Sport- und Wettkampffahrten der Abteilungen** (insbesondere Rundenwettkämpfe, bayerische und deutsche Meisterschaften, Turnfeste sowie regelmäßige Trainings- und Übungsstundenfahrten).
2. **Jugend- und Schülerfahrten** im Rahmen des Vereinsbetriebes.
3. **Sonstige sportbezogene Fahrten** der Abteilungen (Trainingslager, Freundschaftsspiele, sportliche Ausflüge im Rahmen des Übungsbetriebes).

Innerhalb derselben Rangstufe entscheiden in dieser Reihenfolge:

- die weiteste Entfernung des Fahrtziels,
- die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

Es müssen grundsätzlich mindestens 5 Personen befördert werden. Ausnahmen sind bei Gruppen mit umfangreichem Material- oder Gepäckbedarf möglich.

### § 2 Buchung und Anmeldung

1. Der Bus steht unter der Verwaltung des der Busverwalter.
2. Anmeldungen sind grundsätzlich mindestens vier Wochen vor dem geplanten Nutzungstag schriftlich (per E-Mail oder zumindest WhatsApp) beim der Busverwalter einzureichen. Bei kurzfristigem Bedarf entscheidet dieser über die Zuteilung freier Termine.
3. Die Anmeldung muss enthalten: Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Person, Name und Führerscheinklasse des\*der vorgesehenen Fahrer\*in, Anzahl der Mitfahrenden, Fahrtziel sowie Datum, Uhrzeit der Abfahrt und voraussichtlicher Rückkehr.
4. Über die Zuteilung des Busses entscheidet der\*die Busverwalter\*in. In Zweifelsfällen oder bei konkurrierenden Anfragen derselben Rangstufe entscheidet der\*die 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit der\*die 2. Vorsitzende.

### § 3 Übernahme, Rückgabe, Weitergabe

1. Der Bus wird nach Zuteilung durch den\*die Busverwalter\*in am vereinbarten Abstellplatz übergeben. Übergeben werden Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugschein und Fahrtenbuch.
2. Bei der Übernahme ist der Bus auf erkennbare Schäden zu prüfen. Festgestellte Schäden sind vor Fahrtantritt im Fahrtenbuch zu vermerken und dem\*der Busverwalter\*in zu melden, um spätere Zuordnungsstreitigkeiten zu vermeiden.

3. Nach Beendigung der Fahrt ist der Bus ordentlich, vollgetankt und betriebsbereit am vereinbarten Stellplatz gesichert abzustellen. Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugschein und Fahrtenbuch sind unverzüglich oder nach gesonderter Absprache an den\*die Busverwalter\*in zurückzugeben.
4. Eine direkte Weitergabe an eine andere Abteilung oder Gruppe ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des\*der Busverwalter\*in zulässig.
5. Abweichungen von der angemeldeten Fahrtroute sowie Zwischenfahrten zu nicht angemeldeten Zwecken **sind nicht gestattet**. Daraus entstehende Schäden, Kosten oder Haftungen gehen zu Lasten des\*der Fahrer\*in.

#### **§ 4 Fahrer\*innen und Fahrtüchtigkeit**

1. Fahrer\*innen müssen volljährig sein, eine gültige Fahrerlaubnis der für das Fahrzeug erforderlichen Klasse besitzen und über ausreichende Fahrpraxis verfügen. Der Führerschein ist vor Fahrtantritt auf Verlangen vorzulegen.
2. Für Fahrer\*innen gilt absolutes Alkoholverbot (0,0 ‰). Der Konsum von Betäubungsmitteln, berauschenden Substanzen sowie von Medikamenten, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, ist während der Nutzung und vor Fahrtantritt untersagt.
3. Die Nutzung von Mobiltelefonen oder anderen elektronischen Geräten während der Fahrt ist nur über eine zugelassene Freisprecheinrichtung gestattet (§ 23 Abs. 1a StVO).
4. Die Lenk- und Ruhezeiten sind eigenverantwortlich einzuhalten. Bei Übermüdung sind ausreichende Pausen einzulegen.

#### **§ 5 Verkehrssicherheit und Beförderung**

1. Vor jeder Fahrt hat der\*die Fahrer\*in den Bus auf Verkehrssicherheit zu überprüfen (insbesondere Bremsen, Beleuchtung, Reifen, Lenkung, Flüssigkeitsstände, Warneinrichtungen). Eine Nutzung mit erkennbaren technischen Mängeln ist nicht gestattet.
2. Es dürfen ausschließlich die im Fahrzeugschein eingetragene Höchstzahl an Personen befördert werden. Alle Insassen sind während der Fahrt angeschnallt.
3. Kinder unter 12 Jahren oder mit einer Körpergröße unter 150 cm sind nach den Vorgaben des § 21 StVO mit geeigneten Rückhaltesystemen (Kindersitzen) zu sichern. Die Bereitstellung obliegt der nutzenden Gruppe.
4. Ladung und Gepäck sind verkehrssicher zu verstauen und gegen Verrutschen zu sichern.
5. Mängel, Schäden und Beteiligungen an Verkehrsunfällen sind im Fahrtenbuch zu dokumentieren und unverzüglich nach Rückkehr dem\*der Busverwalter\*in zu melden. Bei Unfällen mit Personenschaden, Fremdschäden oder unklarem Hergang ist umgehend die Polizei zu verständigen. Schuldanerkenntnisse gegenüber Dritten dürfen nicht abgegeben werden.

#### **§ 6 Tanken, Reinigung, Pflege**

1. Der Bus ist nach jeder Fahrt über 100 km sowie generell vor der Rückgabe vollzutanken. Der Ölstand und sichtbare Betriebsmittel sind dabei zu kontrollieren.
2. Der Bus ist nach jeder Fahrt innen und außen in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Bei besonderer Verschmutzung (z. B. nach Schlamm-, Schnee- oder Bergfahrten) ist eine gründliche Reinigung durchzuführen.

3. Im gesamten Fahrzeug gilt **absolutes Rauchverbot** (einschließlich E-Zigaretten, Verdampfern und vergleichbaren Geräten).
4. Die Mitnahme von Tieren ist nicht zulässig.
5. Das Verzehren von Speisen und Getränken im Bus ist mit der gebotenen Sorgfalt gestattet. Grobe Verschmutzungen ziehen Reinigungskosten nach sich.

## § 7 Haftung und Versicherung

1. Der TSV Oberstdorf 1888 e.V. unterhält für den Bus eine Kfz-Haftpflichtversicherung, eine Vollkaskoversicherung sowie eine Insassen-Unfallversicherung für die zugelassene Personenzahl.
2. Der\*die Fahrer\*in haftet für das Fahrzeug während der Nutzung. Schäden, die durch Fahrer\*innen oder Mitfahrende vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, sind dem Verein bzw. der Versicherung in voller Höhe zu ersetzen.
3. Die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung im Schadensfall trägt grundsätzlich die nutzende Abteilung bzw. Gruppe, sofern der Vorstand nicht im Einzelfall anders entscheidet.
4. Verkehrsverstöße (Bußgelder, Verwarnungen, Punkte) sowie deren rechtliche und finanzielle Folgen trägt der\*die Fahrer\*in persönlich.

## § 8 Kostenbeitrag

1. Für unter §1 Absatz 1 und 2 durchgeführten Fahrten übernimmt in der Regel der Verein die Spritkosten.
2. Sport- und Jugendfahrten der Abteilungen werden grundsätzlich aus den jeweiligen Abteilungsetats getragen.

## § 9 Fahrtenbuch

1. Das Fahrtenbuch ist durch den\*die Fahrer\*in vor und nach jeder Fahrt vollständig auszufüllen. Einzutragen sind insbesondere Datum, Fahrtzweck, Fahrtroute, Anfangs- und Endkilometerstand sowie die Anzahl der Insassen.
2. Jede Eintragung ist vom\*von der Fahrer\*in zu unterschreiben.
3. Das Fahrtenbuch enthält personenbezogene Daten. Diese werden ausschließlich zur Erfüllung steuer-, versicherungs- und vereinsrechtlicher Zwecke verarbeitet und gemäß den geltenden Aufbewahrungsfristen gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. gegenüber Versicherern oder Behörden).

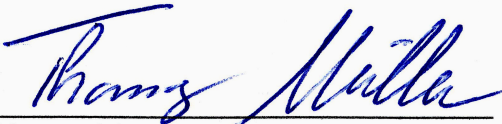
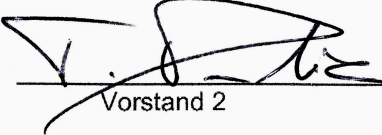
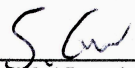

## § 10 Verstöße

1. Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung kann der Vorstand einzelne Personen, Gruppen oder Abteilungen von der weiteren Nutzung des Busses ausschließen. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen sind weitergehende vereinsrechtliche Maßnahmen vorbehalten.
2. Durch ein Fehlverhalten verursachte zusätzliche Kosten (z. B. Sonderreinigung, Bußgelder, Schadensregulierung) trägt die verursachende Person bzw. Gruppe.

## § 11 Inkrafttreten

1. Diese Nutzungsordnung wurde vom Vorstand des TSV Oberstdorf 1888 e.V. beschlossen und tritt mit Wirkung zum Datum der Bekanntgabe in Kraft. Sie ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.
2. Änderungen und Ergänzungen werden durch den Vorstand beschlossen.

Oberstdorf, den 20. Mai 2026

 _____ Vorstand 1	 _____ Vorstand 2
 _____ Vorstand 3 (Geschäftsführerin)	 _____ Vorstand 4 (Schriftführerin)